

Verband

freier, unabhängiger und überparteilicher Wähler in Fritzlar



Satzung

§ 1 Name und Sitz

Der Verband führt den Namen: **Freie Wähler Fritzlar** abgekürzt: **FW Fritzlar**.

Der Sitz des Verbandes ist mit dem Wohnort des Ersten Vorsitzenden identisch. Gerichtsstand ist, unabhängig vom Streitwert, das für den Sitz des Verbandes zuständige Amtsgericht.

§ 2 Aufgaben und Ziele

Der Verband handelt nach den Vorgaben des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung des Landes Hessen. Zweck des Verbandes ist es, freie, unabhängige und überparteiliche Wähler in Fritzlar zu vertreten.

Der Verband beteiligt sich mit eigenen Kandidaten an der Wahl zum Stadtparlament in Fritzlar.

Bei Kommunalwahlen berät und unterstützt er die Einzelmitglieder. Die Aktivitäten des Verbandes bleiben auf das Gebiet von Fritzlar inklusive der Ortsteile begrenzt.

§ 3 Mitgliedschaften

1. Mitglied im FW-Stadtverband Fritzlar kann jede parteilose Einzelperson, die in Fritzlar inklusive der Stadtteile wohnhaft ist, sein. Mitglieder der FW-Vereinigung können ebenfalls Mitglied im FW-Stadtverband Fritzlar sein.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Die Eintrittserklärung wird mit der schriftlichen Bestätigung durch den Vorstand wirksam.
3. Die Mitgliedschaft in dem Stadtverband FW-Fritzlar endet:
 - durch Austritt, der schriftlich an den Vorstand zu erklären ist,
 - durch Eintritt in eine politische Partei oder sonstige Wählergemeinschaften,
 - durch den Ausschluss aus wichtigem Grund durch Beschluss des Vorstandes,
 - bei Rückstand der Beitragszahlung für mindestens zwei Jahre,
 - bei Tod.
4. Der Austritt aus dem Verband ist zum 31.12. eines Jahres möglich und erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Jahresende. Bis dahin gezahlte Jahresbeiträge werden nicht zurück erstattet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder haben das Recht:

- Anträge zur Tagesordnung der Jahreshaupt- oder einer außerordentlichem

Mitgliederversammlung zu stellen. Diese sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin bei dem Ersten Vorsitzenden einzureichen und vom Antragsteller schriftlich zu begründen.

- An Sitzungen der Verbandsversammlung beratend und/oder beschließend teilzunehmen.
- Für die Wahl des Stadtparlaments Kandidatinnen und Kandidaten zu benennen.

Die Mitglieder haben die Pflicht:

- Den Verband hinsichtlich seiner Aufgaben und Ziele zu unterstützen.
- Versammlungsbeschlüsse zu beachten.

§ 5 Organe des Stadtverbandes

Diese sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand
- Die jeweilige FW-Fraktion im Stadtparlament Fritzlär

§ 6 Mitgliederversammlung

Die jährlich stattfindende Jahreshauptversammlung ist das oberste willensbildende Organ des Stadtverbandes FW-Fritzlär. Sie besteht aus den stimmberechtigten Mitgliedern.

In der Jahreshauptversammlung:

- gibt der erste Vorsitzende einen Bericht über das abgelaufene Geschäftsjahr
- und der Kassierer seinen Kassenbericht,
- berichten die Kassenprüfer über das Ergebnis ihrer Prüfung,
- wird über die Entlastung des Vorstands entschieden,
- werden die fälligen Wahlen durchgeführt,
- wird über Mitgliederbeiträge abgestimmt,
- werden Anträge der Mitglieder zur Beratung und Abstimmung gebracht,
- informiert der FW-Fritzlär Fraktionsvorsitzende über die Mitwirkung im Stadtparlament.

Als politische Bürgerinitiative in Fritzlär beteiligt sich der Stadtverband an den Stadtparlamentswahlen und erstellt hierzu jeweils eine Wahlplattform.

Die Mitglieder haben das Recht, für die Wahl des Stadtparlaments in Fritzlär Kandidatinnen und Kandidaten vorzuschlagen. Spätestens vier Monate vor jeder Kommunalwahl sind dem geschäftsführenden Vorstand schriftlich geeignete Bewerber

zu benennen. Es können Bewerber vorgeschlagen werden, die parteilos und auch bereit sind zu kandidieren.

Zur Aufstellung des endgültigen Wahlvorschlages für die Stadtparlamentswahl wird mit den vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten eine gemeinsame Versammlung durchgeführt. Dort werden sämtliche Bewerber einzeln vorgestellt und von den Mitgliedern durch Mehrheitswahl in ihrer Rangfolge bestimmt. Vorschlagsberechtigt ist jeder Stimmberechtigte. Die Wahl ist schriftlich und geheim durchzuführen.

Bei Sachverhalten von außerordentlichem Interesse für den Stadtverband Freie Wähler Fritslar, muss auf Antrag des Vorstandes oder von mindestens 1/5 der Mitglieder innerhalb vier Wochen nach der Antragsstellung eine Mitgliederversammlung stattfinden. Der Antrag muss alle zur Beratung und Abstimmung anstehenden Tagesordnungspunkte enthalten und ist der Einladung beizufügen.

Abstimmungen und Beschlüsse in den Sitzungen erfolgen durch Handaufheben der anwesenden Mitglieder oder auf Antrag eines Mitglieds geheim. In jedem Fall zählt die einfache Stimmenmehrheit.

Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Stimmberechtigten anwesend sind. Abberufungen von Vorstandsmitgliedern oder Satzungsänderungen erfordern jedoch eine Zweidrittelmehrheit. Die Mitgliederversammlungen werden protokolliert. Niederschriften sind vom Ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

§ 7 Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für jeweils **zwei Jahre** gewählt. Er ist ehrenamtlich tätig, führt die Geschäfte und kann sich eine Geschäftsordnung geben.

Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Bei verfrühtem Ausscheiden oder Tod eines einzelnen Mitglieds kann er sich aus dem erweiterten Vorstand ergänzen. Eine Wiederwahl nach Ablauf der Wahlzeit ist möglich. Der Vorstand des Stadtverbandes besteht aus:

- Der oder dem Ersten Vorsitzenden
- Den beiden gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden
- Dem oder der Schriftführer(in)
- Dem oder der Kassenvorführer(in)
- Und bis zu 6 Beisitzern
- Nach Bedarf kann der Vorstand um einen oder eine Referenten(in) für Öffentlichkeitsarbeit ergänzt werden

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzendem oder einem seiner Vertreter mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Vorstandsbeschlüsse (bei Eilbedürftigkeit auch im so genannten Umlaufverfahren) werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Gleichstand entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der (Die) Erste Vorsitzende:

- lädt nach Bedarf (Ladungsfrist 10 Tage) zu den Vorstandssitzungen ein,
- setzt im Einvernehmen mit dem Vorstand die Tagesordnung zu den Mitgliederversammlungen fest,
- beruft die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung schriftlich (Ladungsfrist 14 Tage) zu den Versammlungen ein und leitet sie nach parlamentarischen Grundsätzen.

Über den Verlauf der Sitzungen und Versammlungen fertigt der Schriftführer (die Schriftführerin) eine Niederschrift an und nimmt die gefassten Beschlüsse im Wortlaut auf.

Die Protokolle der Mitgliederversammlungen sind vom Ersten Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben. Sie werden dem Vorstand des Stadtverbandes Freie Wähler Fritzlar innerhalb von sechs Wochen zugeschickt. Die Mitglieder können auf Anforderung das Protokoll einsehen.

Der amtierende Kassenführer verwaltet die Kasse nach kaufmännischen Grundsätzen. Er (Sie) hat über sämtliche Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen und die Belege darüber aufzubewahren. Jeweils zum Ende des Geschäftsjahres ist die Kasse abzuschließen. Sie wird durch zwei von der Mitgliederversammlung jährlich neu bestimmte Kassenprüfer kontrolliert. Der Kassenabschluss und das Ergebnis der Prüfung werden in der Jahreshauptversammlung bekannt gegeben.

Gesetzliche Vertreter des Stadtverbandes Freie Wähler Fritzlar im Sinne des § 26 BGB, sind jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der (die) Erste Vorsitzende oder ein(e) Stellvertreter(in).

§ 8 Beiträge und Spenden

1. Die Höhe der Vereinsbeiträge wird auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung festgelegt.
2. Der Verband ist zur Erfüllung seiner Aufgaben auf finanzielle Unterstützung angewiesen. Zur Finanzierung von Wahlkämpfen oder Fortbildungsveranstaltungen können von der Mitgliederversammlung einmalige Umlagen von bis zu 50,00 Euro/Jahr beschlossen werden.

Darüber hinaus können Förderer dem Stadtverband Geldspenden zukommen lassen.

§ 9 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 10 Auflösung des Stadtverbandes

Der Stadtverband Freie Wähler Fritzlar kann sich auflösen, wenn der Vorstand hierzu einen Antrag stellt.

Über den Antrag entscheidet die innerhalb von sechs Wochen einzuberufende Mitgliederversammlung. Auf dieser Versammlung müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder des Stadtverbandes durch Stimmzettel für die Auflösung stimmen. Kann aufgrund mangelnder Teilnahmezahlen kein Beschluss erfolgen, so ist die Auflösungsversammlung mit dem Tagesordnungspunkt **Auflösung des Stadtverbandes Freie Wähler Fritzlar** innerhalb von vier Wochen zu wiederholen. Wenn eine Mehrheit zustande kommt, wird die Auflösung rechtskräftig.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt auf Beschluss der Mitgliederversammlung vom 11.06.2015 sofort in Kraft.

Anmerkung:

§ 3 und § 8 durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.12.2016 geändert.

§ 12 Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Satzung unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die Mitglieder verpflichten sich, anstelle der unwirksamen Bestimmung eine dieser Bestimmung möglichst nahekommende wirksame Regelung zu treffen.

Alle Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen dieser Satzung bedürfen zu ihrer rechtlichen Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.

Fritzlar, den 11.06.2015, zuletzt geändert am 28.12.2016

Stadtverband Freie Wähler Fritzlar

Der Vorstand